

In den Fällen der §§ 106, 107, 108 und 110 ist neben einer erkannten Gefängnisstrafe die Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig."

16. Im § 141 werden im Abj. 2 die Worte: „nicht unter drei Jahren“ durch die Worte: „nicht unter sechs Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“, im Abj. 3 die Worte: „nicht unter einem Jahre“ durch die Worte: „nicht unter drei Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“ ersetzt.

Artikel II.

Im § 3 Abj. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1. Vergehen wider die §§ 64, 66 Satz 2, §§ 79, 89, 90, 91 Abj. 1, §§ 92, 93, 94, 120, 121 Abj. 1, §§ 137, 141 Abj. 1, §§ 146, 148 Fall 1, § 151;“

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Großes Hauptquartier, den 25. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Seiffertich.

Allerhöchster Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze.

Vom 8. Mai 1917.

Gemäß § 9 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 381) bestimme Ich für das nichtbayerische Reichsgebiet, was folgt:

I. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs gelten im Operations- und Etappengebiet sowie im Meeres- und Küstenkriegsgebiet.

Die räumliche und zeitliche Begrenzung des Meeres- und Küstenkriegsgebiets setzt die oberste Marine-Verwaltungsbehörde fest.

II. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs können, soweit Ich nicht ihre Geltung angeordnet habe, in Kraft gesetzt werden:

1. von Armee-Oberbefehlshabern, von dem Oberbefehlshaber in den Marken und von den kommandierenden Generalen einschließlic der stellvertretenden für ihren inländischen Befehlsbezirk oder Teile davon,
2. von den Gouverneuren oder, wo solche nicht vorhanden sind, den Kommandanten der Festungen für ihren Befehlsbezirk, sofern
 - a) im Falle eines Krieges die Bezirke unmittelbar vom Feinde bedroht oder teilweise schon besetzt sind,
 - b) im Falle eines Aufstandes die Aufrechterhaltung der Mannszucht die Maßnahme dringend erfordert.

In diesen Fällen ist Mir jedoch sobald als möglich Bericht zu erstatten, und sind die Kriegsgesetze wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Grund ihrer Inkraftsetzung aufhört.

Die erlassenen Verfügungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

Großes Hauptquartier, den 8. Mai 1917.

Wilhelm.



Kriegsministerium.

Nr. 99/5. 17. C. 4.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Vorstehendes Geſetz (Reichs-Geſetzblatt Seite 381 bis 384, ausgegeben zu Berlin den 30. April 1917) nebst Allerhöchſtem Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze wird mit folgen- dem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die Kriegsgeſetze des Militärtrafgeſetzbuchs (§ 9) gelten nunmehr innerhalb des nicht- bayeriſchen Reichsgebiets

1. für die mobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine (§§ 9 Nr. 1, 10);
2. für die immobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine, die ſich dienſtlich oder außerdienſtlich im Operations- oder Etappengebiet oder im Meeres- oder Küſten- kriegsgebiet aufhalten (§ 9 Nr. 2).

Das Meeres- und Küſtenkriegsgebiet iſt vom Reichs-Marine-Amt durch Verfügung vom 26. April 1917 — E. IIb 1165 — (Marineverordnungsblatt S. 122/123) feſtgeſetzt;

3. für die übrigen Angehörigen des Landheeres und der Marine nur unter der Voraus- ſetzung des § 9 Nr. 3;
4. für die Kriegsgefangenen, denen der höchſte an ihrem Aufenthaltsort befehlige Doffizier dienſtlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgeſetze für ſie in Kraft treten (§ 9 Nr. 4);
5. für das Geſolge des kriegführenden Heeres (§§ 155, 157).

Der Allerhöchſte Befehl mit Ausführungsbeſtimmungen iſt dienſtlich allgemein bekanntzugeben, ſoweit erforderlich, auch den Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

Die am Schluſſe des Allerhöchſten Befehls angeordnete Bekanntgabe der von den Militär- befehlshabern erlaſſenen Verfügungen über die Geltung der Kriegsgeſetze hat nötigenfalls auch an die Perſonen des Beurlaubtenſtandes zu erfolgen, und zwar durch Vermittlung der Bezirkskommandos auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung (Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter uſw.).

b. Stein.

Der Reichskanzler.

Nr. M. 364/17. D. 9852.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Die von dem königlich Preußiſchen Kriegsministerium unterm 14. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 284) erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend Herabſetzung von Miñdeſt- ſtrafen des Militärtrafgeſetzbuchs vom 25. April 1917 (Reichs-Geſetzblatt S. 381 ff.) nebst dem Allerhöchſten Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze vom 8. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 283) finden auf die beim Landheere und bei der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiſerlichen Schutz- truppen entſprechende Anwendung.

In Vertretung:
Solf.

Perſonalien.

Nachruf.

Stationsverwalter Reiß †.

Am 15. Mai 1915 hat der Stationsverwalter beim Kaiſerlichen Gouvernement von Deutsch- Südweſtafrika

Herr Wilhelm Reiß

als Gefreiter der Landwehr im Geſecht bei Farn Bethlehem den Heldentod gefunden. Daß Schutzgebiet, dem er ſeit dem Jahre 1908 angehörte, verliert in ihm einen fleißigen und ſtreb- jamen Beamten.

Ehre ſeinem Andenken.

Berlin, den 12. Juni 1917.

Der Staatsſekretär des Reichs-Kolonialamts.
Solf.

